

§ 222 StPO gesetzt. Die Entscheidung des Bezirksgerichts läßt insbesondere wichtige, vom Plenum des Obersten Gerichts in seinem Beschluß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) zur Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, speziell auch zur Beweiswürdigung bei Widerruf eines Geständnisses, herausgearbeitete Grundsätze außer acht (vgl. Ziff. 5.3.4. des Beschlusses).

Angesichts der erstmalig mit der Berufung hinsichtlich des Umfangs der Straftaten erhobenen Einwände hätte das Bezirksgericht eine exakte Auseinandersetzung mit allen bisher vorliegenden Beweistatsachen führen und auf dieser Grundlage den Beweiswert des Geständnisses der Angeklagten und des Widerrufs beurteilen müssen.

Die vom Bezirksgericht erteilten Weisungen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung sind nicht geeignet, über die grundsätzliche Frage des Wahrheitsgehalts des Geständnisses und des Widerrufs Aufschluß zu geben. Darüber hinaus sind die vom Bezirksgericht für aufklärungsbedürftig gehaltenen, die Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betreffenden Umstände bereits ausreichend aufgeklärt.

Vor allem betrifft das den Tatzeitraum. Insoweit ist geklärt, und zwar auf Grund der Daten der Scheckeinlieferungsaufträge, daß die Angeklagte nicht erst, wie in ihrem Widerruf des Geständnisses behauptet wird, im November 1972 mit den Taten begonnen hat, sondern bereits Ende Juli/Anfang August 1972. Den auf den Einlieferungsbelegen nachgewiesenen Betrag hat sie jeweils in Form von Bargeld aus der Kasse entnommen. Dies stimmt mit der Aussage der Angeklagten sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht überein, daß sie 14 Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit als Verkaufsstellenleiterin am 15. Juli 1972 mit den Straftaten begonnen, für entgegengenommene Schecks keine Kassenzettel geschrieben und in Höhe der Scheckbeträge Bargeld aus der Kasse genommen habe. Die Fehlzeiten der Angeklagten, die erst gegen Ende Oktober, mithin etwa drei Monate nach Beginn der Taten, mit nur einigen Tagen begonnen und im Januar und März 1973 größeren Umfangs waren, sind vom Kreisgericht entsprechend berücksichtigt worden.

Auch hinsichtlich des Widerrufs der Aussage der Angeklagten zur Höhe des Schadens liegt ein ausreichendes Beweisergebnis vor, auf dessen Grundlage der Beweiswert des Geständnisses und des Widerrufs hätte geprüft und beurteilt werden müssen. So enthält der Untersuchungsbericht der Wirtschaftskontrolle des Handelsbetriebes eine fundierte Analyse zum Umfang und zu den Methoden der während der Anwesenheit der Angeklagten in der Verkaufsstelle begangenen groben Verstöße gegen die Kassenordnung und die Belegführungspflichten. Die hierzu gesicherten Originalbelege und die Aussagen des sachverständigen Zeugen H. sowie der Zeugin He. bestätigen die Richtigkeit der Aussagen der Angeklagten zum Umfang der Entwendungen, wie er vom Kreisgericht festgestellt worden war. Das Ergebnis der Prüfung der Abteilung Wirtschaftskontrolle ist von der Angeklagten auch zu keiner Zeit in Zweifel gezogen worden. Richtig ist zwar, daß die Angeklagte zu dem Prüfungsbericht der Abteilung Wirtschaftskontrolle seitens des Handelsbetriebes nicht gehört worden ist. Dieser Umstand hat jedoch für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine Bedeutung. Der Bericht war sowohl im Ermittlungsverfahren, und zwar mehrmals, als auch in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht Gegenstand der Vernehmung der Angeklagten, die sich hierzu bis in alle Einzelheiten geäußert und den Inhalt bestätigt hat. Dabei ist auch die Art des Zustandekommens der mehrfachen Geständ-

nisse der Angeklagten zu sehen, die in ihrer ersten, zweiten und dritten Beschuldigtenvernehmung vor dem Ermittlungsorgan ihre Straftaten zu den einzelnen Handlungskomplexen geschildert und diese Angaben in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht nicht nur global bestätigt, sondern detailliert dargestellt hat.

Zwischen den Vernehmungen der Angeklagten im Ermittlungsverfahren lagen jeweils Zeitabstände von einer Woche, während die gerichtliche Hauptverhandlung erst nach etwa drei Wochen seit der letzten Vernehmung stattfand, der Angeklagten mithin ausreichend Zeit zum gründlichen Überdenken ihrer Angaben zur Verfügung stand.

Die vom Bezirksgericht an die weiteren Ermittlungen gestellten, auf die Zeuginnen He. und W. bezogenen Anforderungen sind sachlich nicht begründet und daher auch nicht geeignet, zur Klärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten beizutragen. Aus dem gesamten Verfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß das sozialistische Eigentum durch andere Umstände als das Verhalten der Angeklagten geschädigt worden ist. Auch die in der Kassenabrechnung am 27. Februar 1973 festgestellte Unkorrektheit ist nicht geeignet, hinsichtlich des Umfangs der Straftaten der Angeklagten Zweifel aufkommen zu lassen, da diese Unkorrektheit durch die Zeugin He. selbst beseitigt worden ist. Abgesehen davon, daß die vom Bezirksgericht durchgeführte eigene Beweisaufnahme bereits Aufschluß über das Verhältnis des Verkaufs von Haus- und Lederschuhen gegeben hat, vermag dieser Umstand nichts über den Umfang der Straftaten der Angeklagten zu beweisen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts und die damit erteilten Weisungen sachlich nicht gerechtfertigt sind. Diese widersprechen auch Ziff. 14 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5).

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen. Das Bezirksgericht wird nunmehr eine exakte Auseinandersetzung mit allen vorliegenden Beweistatsachen zu führen und auf dieser Grundlage entsprechend den gegebenen Hinweisen den Beweiswert des Geständnisses und des Widerrufs zu beurteilen haben.

Zivilrecht

§§ 743 Abs. 2, 745 Abs. 2 BGB.

1. Die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruchs des Miteigentümers eines Wohngrundstücks auf Aufhebung des Mietverhältnisses gegen den Mieter einer Wohnung des Grundstücks wegen dringenden Eigenbedarfs ist zunächst davon abhängig, ob er im Verhältnis der Miteigentümer zueinander zum Gebrauch des Grundstücks durch Benutzung der Mietwohnung befugt ist. Einigen sich die Miteigentümer hierüber nicht und kommt auch kein entsprechender Mehrheitsbeschluß zustande, so kann diese Befugnis auf Grund einer Klage gegen den oder die widerstreitenden Miteigentümer durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden.

2. Besitz der Miteigentümer eines Grundstücks bereits eine seinen Wohnbedürfnissen entsprechende Wohnung im Grundstück, so wird er durch den Einzug des anderen Miteigentümers in eine Mietwohnung in der Regel nicht im Gebrauch des gemeinschaftlichen Grundstücks beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung L. S. des § 743